



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

|                     |                                    |                  |
|---------------------|------------------------------------|------------------|
| <b>20. Jahrgang</b> | <b>Potsdam, den 5. August 2009</b> | <b>Nummer 22</b> |
|---------------------|------------------------------------|------------------|

| Datum     | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| 6.7.2009  | Verordnung über die Prüfung zur Ausübung der Tätigkeit als Amtstierarzt<br>in der Veterinärverwaltung (Amtstierärzteprüfungsverordnung – ATäPrüfV) .....                                    | 426   |
| 6.7.2009  | Verordnung zur Änderung des Beschlusses des Bezirkstages Cottbus<br>über die Bestätigung von Naturschutzgebieten im Bezirk Cottbus .....  | 430   |
| 7.7.2009  | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung<br>für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes<br>des Landes Brandenburg ..... | 431   |
| 7.7.2009  | Dritte Verordnung zur Änderung der Luftfahrt- und<br>Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung .....  | 432   |
| 10.7.2009 | Erste Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung .....  | 433   |

**Verordnung über die Prüfung zur Ausübung  
der Tätigkeit als Amtstierarzt  
in der Veterinärverwaltung  
(Amtstierärzteströpfungsverordnung – ATÄPrüfV)**

Vom 6. Juli 2009

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 294) geändert worden ist, verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

**Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Amtstierarzt  
in der Veterinärverwaltung**

(1) Die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als Amtstierarzt in der Veterinärverwaltung wird durch das Bestehen der nachstehend beschriebenen Prüfung erworben. Die Prüfung dient der Feststellung der fachlichen und allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der Eignung für die besonderen Funktionen des Amtstierarztes im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes. Die für die Prüfung erforderlichen speziellen Fähigkeiten und Kenntnisse sind vor Ablegen der Prüfung in einem Fachseminar zu erwerben.

(2) Mit dem Bestehen der Prüfung erwerben die Teilnehmer keinen Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst oder auf Bestellung zum Amtstierarzt.

§ 2

**Zuständigkeit**

Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die oberste Landesveterinärbehörde (Prüfungsbehörde).

§ 3

**Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren  
zum Fachseminar**

(1) Zum Fachseminar kann zugelassen werden, wer die Approbation als Tierarzt besitzt und mindestens drei Jahre hauptberuflich als Tierärztin oder Tierarzt tätig war. Davon sollen mindestens

1. sechs Monate in einer Nutztierpraxis,
2. sechs Monate in einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, in obersten oder oberen Landesveterinärbehörden der Bundesrepublik Deutschland und
3. ein Monat in einem staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt oder einer vergleichbarer Einrichtung

erbracht worden sein.

(2) Die Prüfungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zulassen.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zum Fachseminar für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst entscheidet die Prüfungsbehörde nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber sowie aus Gründen des öffentlichen Interesses. Die Entscheidung ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Ausbildungsplätze, so entscheidet die Prüfungsbehörde nach Rücksprache mit den für die Teilnehmer zuständigen obersten Landesveterinärbehörden über die Teilnahme am Fachseminar nach Maßgabe der Kriterien gemäß Absatz 3 Satz 1.

§ 4

**Fachseminar**

(1) Im Fachseminar sind fachliche und rechtliche Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten zu vermitteln:

1. Verwaltungsrecht,
2. Tierseuchen, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte,
3. Lebensmittel, Futtermittel,
4. Tierschutz, Tierhaltung,
5. Tierarzneimittel.

(2) Die unter Absatz 1 benannten Gebiete werden durch berührendes Fachrecht und Übungen ergänzt.

(3) Das Fachseminar umfasst mindestens 320 Unterrichtseinheiten.

(4) Die Prüfungsbehörde erstellt einen Lehrplan. Die Lehrinhalte werden regelmäßig aktualisiert.

§ 5

**Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Prüfungsbehörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift oder Ablichtung beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. die Approbationsurkunde als Tierarzt,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller kein gerichtliches Straf-

verfahren, kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und kein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist,

des Weiteren:

5. Nachweise über die Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1,
6. der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am Fachseminar.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft die Prüfungsbehörde. Sie setzt eine angemessene Frist zur Einreichung der Anträge auf Zulassung zur Prüfung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Sie lädt den Prüfling zu den Prüfungen.

## § 6

### Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von der Prüfungsbehörde für die Dauer von fünf Jahren oder für einzelne Prüfungen berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss zur Feststellung der Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit als Amtstierarzt in der Veterinärverwaltung“. Er führt ein Dienstsiegel. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der leitenden Veterinärbeamtin oder dem leitenden Veterinärbeamten der obersten Landesveterinärbehörde,
2. einer Veterinärbeamtin oder einem Veterinärbeamten der obersten oder der oberen Landesveterinärbehörde,
3. einem Amtstierarzt der Landkreise und kreisfreien Städte,
4. einer Tierärztin oder einem Tierarzt als Vertreter einer veterinärmedizinischen Untersuchungseinrichtung des Landes oder einem weiteren Amtstierarzt der Landkreise und kreisfreien Städte,
5. einer Beamtin oder einem Beamten oder vergleichbaren Beschäftigten des allgemeinen höheren Verwaltungsdienstes mit Befähigung zum Richteramt,
6. zwei weiteren Beamtinnen oder Beamten einer Laufbahn des höheren Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten.

Der leitenden Veterinärbeamtin oder dem leitenden Veterinärbeamten der obersten Landesveterinärbehörde obliegt der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(4) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann zur Vertretung im Verhinderungsfall ein stellvertretendes Mitglied berufen werden. Die oder der Vorsitzende wird durch ein Mitglied vertreten.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bestimmt die Prüfungstermine und leitet die Prüfung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht weisungsgebunden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 7

### Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Abschnitt. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen Prüfung voraus.

## § 8

### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten mit Themen aus den Fachgebieten:

1. Verwaltungsrecht,
2. Tierseuchen, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte,
3. Lebensmittel, Futtermittel,
4. Tierschutz, Tierhaltung,
5. Tierarzneimittel.

Dabei sind vorrangig Aufgaben mit Praxisbezug anhand eines vorgegebenen Fallbeispiels zu bearbeiten. Es sind jeweils zwei Themen zu stellen, von denen eines durch den Prüfling auszuwählen ist. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede der Aufsichtsarbeiten maximal vier Stunden. Bei der Aufgabenstellung zu den einzelnen Aufsichtsarbeiten ist eine Kombination aus verschiedenen Fachgebieten möglich.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die Themen der Aufsichtsarbeiten, Tag und Ort der Anfertigung sowie die zugelassenen Hilfsmittel. Die Themen sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die jeweils am Anfertigungstag in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen sind.

(3) Der Prüfling hat seine Arbeit spätestens unmittelbar nach Ablauf der Bearbeitungsfrist mit seiner Unterschrift zu versehen und an die Aufsichtsperson abzugeben.

(4) Die Aufsicht während der Anfertigung der Arbeiten führt ein von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragtes Mitglied. Über den Ablauf wird eine Niederschrift gefertigt.

## § 9

**Bewertung der Aufsichtsarbeiten**

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind nacheinander und unabhängig voneinander von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer der in § 14 Absatz 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die beiden Mitglieder, die Reihenfolge und den Termin der Vorlage der kurz schriftlich begründeten und unterzeichneten Bewertungen.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer um mehr als drei Punkte voneinander ab, so ist die Arbeit zusätzlich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bewerten. Schließt sie oder er sich keiner der Bewertungen an, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Beurteilungsnote für die einzelnen Aufsichtsarbeiten ist der nach § 14 Absatz 3 errechnete Durchschnittswert der Bewertungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1. Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit wird mit der Note „ungenügend (6)“ bewertet.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten mit „ungenügend (6)“ beurteilt worden ist.

## § 10

**Mündliche Prüfung**

(1) Die oder der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Das vorsitzende Mitglied hat darauf zu achten, dass der Prüfling in geeigneter Weise befragt wird und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst fünf Fachgebiete:

1. Tierseuchen, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte,
2. Lebensmittel, Futtermittel,
3. Tierschutz, Tierhaltung,
4. Tierarzneimittel und
5. Verwaltungsrecht.

Sie ist auf zwei Tage zu verteilen und kann einen praktischen Teil beinhalten. Eine Gruppenprüfung ist statthaft.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge in einer Gruppe zusammen geprüft werden. Die Prüfungsdauer je Prüfungsfach soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungszeit kann verlängert werden, wenn es zur Beurteilung eines Prüflings notwendig ist. Die Verlängerung soll zehn Minuten nicht überschreiten. Notwendige Vor-

bereitungszeit für vorgesehene praktische Übungen ist nicht auf die Prüfungszeit anzurechnen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

## § 11

**Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) Die Leistungen in jedem einzelnen Fach der mündlichen Prüfung werden mit je einer der in § 14 Absatz 1 festgelegten Noten und Punktzahlen bewertet.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „ungenügend (6)“ oder die Noten in drei Fächern „mangelhaft (5)“ sind.

## § 12

**Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis**

(1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsteilen gehindert, so hat er dies nachzuweisen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt fest, ob eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Im Krankheitsfalle kann der Prüfling aufgefordert werden, ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfling auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von Teilen der Prüfung oder der ganzen Prüfung zurücktreten.

(3) Wird die Prüfung aus einem der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Gründe unterbrochen, so gelten die bis dahin abgeschlossenen Teile der Prüfung als abgelegt. Für die Fortsetzung der Prüfung ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses der nächstmögliche Termin festzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Prüfung aus anerkannten Gründen nicht zum festgesetzten Termin beginnen konnte.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne anerkannte Entschuldigung nicht zu einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 13

**Ordnungsverstöße**

(1) Verstößt ein Prüfling bei einer Prüfung erheblich gegen die Ordnung, kann er vom prüfenden oder vom Aufsicht führenden Mitglied des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Unternimmt ein Prüfling bei einer schriftlichen Prüfung eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, hat dies das Aufsicht führende Mitglied

des Prüfungsausschusses in seiner Niederschrift zu vermerken und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich davon Mitteilung zu machen.

(2) Über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er hat die Prüfung in der Regel mit „ungenügend (6) – 0 Punkte“ zu bewerten. In besonderen Fällen kann er in Abhängigkeit vom Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

#### § 14

##### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind mit einer der nachfolgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

|              |                        |  |
|--------------|------------------------|--|
| sehr gut     | (1) = 15 bis 14 Punkte | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,  |
| gut          | (2) = 13 bis 11 Punkte | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,  |
| befriedigend | (3) = 10 bis 8 Punkte  | eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,  |
| ausreichend  | (4) = 7 bis 5 Punkte   | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,   |
| mangelhaft   | (5) = 4 bis 2 Punkte   | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| ungenügend   | (6) = 1 bis 0 Punkte   | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.                      |

(2) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung der Darstellung und die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Durchschnitts- und Gesamtpunkte sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, wobei die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt bleibt. Die Noten sind wie folgt abzugrenzen:

|              |        |   |              |
|--------------|--------|---|--------------|
| 14 bis 15    | Punkte | = | sehr gut     |
| 11 bis 13,99 | Punkte | = | gut          |
| 8 bis 10,99  | Punkte | = | befriedigend |

5 bis 7,99 Punkte = ausreichend

2 bis 4,99 Punkte = mangelhaft

0 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

#### § 15

##### **Prüfungsniederschrift**

(1) Die Beurteilung der Aufsichtsarbeiten hat auf einem Beurteilungsbogen mit kurzer schriftlicher Begründung zu erfolgen. Sie ist von den die Aufsichtsarbeit beurteilenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Über die mündliche Prüfung ist für jedes Prüfungsfach eine Niederschrift anzufertigen. Die Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ sind zu begründen. Die Niederschrift ist durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Im Beurteilungsbogen beziehungsweise der Niederschrift ist Folgendes festzuhalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Prüfung und Art des Prüfungsfaches,
2. Namen der Prüflinge und der Prüfungsmitglieder, die an der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Themen und Gegenstände je Fach der jeweiligen Prüfung und die jeweils vergebenen Noten,
4. besondere Vorkommnisse während der Prüfungen.

#### § 16

##### **Gesamtergebnis**

(1) Nach Abschluss aller Prüfungen stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling das Gesamtergebnis und die Noten und Punkte der einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.

(2) Das Gesamtergebnis (Gesamtnote) der Prüfung ist aus den Durchschnittspunkten der Aufsichtsarbeiten (§ 9) und denen der mündlichen Prüfungen (§ 11) nach § 14 Absatz 3 zu errechnen. Für die Errechnung des Gesamtergebnisses werden die Aufsichtsarbeiten mit 40 Prozent und die mündliche Prüfung mit 60 Prozent berücksichtigt. Das Gesamtergebnis ist durch eine Note nach § 14 Absatz 1 auszudrücken.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn als Gesamtergebnis die Note „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ festgestellt worden ist.

#### § 17

##### **Prüfungsergebnis**

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung wird ein Prüfungszeugnis erteilt aus dem hervorgeht, dass die Prüfung unter Nennung der Gesamtnote bestanden und die Befähigung

zur Ausübung der Tätigkeit als Amtstierarzt in der Veterinärverwaltung erworben ist. Das Prüfungszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgefertigt und mit dem Siegel der Prüfungsbehörde versehen.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so sind ihm die Gründe hierfür zu eröffnen. Das Nichtbestehen wird außerdem unter Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung kann auch als elektronisches Dokument mit dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt werden.

#### § 18

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Prüfling hat das Recht, seine Prüfungsakten persönlich einzusehen, solange das Prüfungsergebnis angefochten werden kann. Die Prüfungsakten sind drei Jahre aufzubewahren. Nebenakten dürfen nicht geführt werden.

#### § 19

##### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf sie innerhalb eines Jahres maximal zweimal, frühestens jedoch drei Monate nach der ersten Prüfung, wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist der Prüfling sich auf die Wiederholung vorzubereiten hat.

(2) Die Wiederholung erstreckt sich auf die Aufsichtsarbeiten und die Fächer der mündlichen Prüfung, die mit „ungenügend“ oder „mangelhaft“ bewertet worden sind. Die Wiederholung von Fächern der mündlichen Prüfung hat als Einzelprüfung an einem Tag stattzufinden. Bei überwiegend ungenügenden und mangelhaften Leistungen kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung der gesamten Prüfung beschließen; in die Mitteilung über das Nichtbestehen ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

#### § 20

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Amtstierärzteprüfungsverordnung vom 14. April 1993 (GVBl. II S. 196), die durch Artikel 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 309) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 6. Juli 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung  
Dietmar Schulze

## **Verordnung zur Änderung des Beschlusses des Bezirkstages Cottbus über die Bestätigung von Naturschutzgebieten im Bezirk Cottbus**

Vom 6. Juli 2009

Auf Grund des § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 26b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Der Beschluss des Bezirkstages Cottbus über die Bestätigung von Naturschutzgebieten im Bezirk Cottbus, Beschluss Nr. 75/81 vom 25. März 1981, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zulässig bleibt die extensive Bewirtschaftung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen zur Grünlandextensivierung sowie die Bewirtschaftung nach den Kriterien des ökologischen Landbaus in den unter G 15, G 26, G 42, G 43, G 46, G 48 und G 50 genannten Naturschutzgebieten „Bergen-Weißacker Moor“, „Suden bei Gorden“, „Alte Röder bei Prieschka“, „Der Loben“, „Seewald“, „Alte Elster und Riecke“ und „Pulsnitz“.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Potsdam, den 6. Juli 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung  
Dietmar Schulze



**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung für die  
Laufbahnen des mittleren und des gehobenen  
eichtechnischen Dienstes des Landes Brandenburg**

Vom 7. Juli 2009

Auf Grund des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) verordnet der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes des Landes Brandenburg vom 24. März 1998 (GVBl. II S. 314) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes des Landes Brandenburg.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Meisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe bestanden hat oder das Abschlusszeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten Fachrichtung, sofern auf der Grundlage der dort erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten der Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes zu erwarten ist, besitzt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes darf nur eingestellt werden, wer mindestens ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium in der Fachrichtung Messtechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer verwandten ingenieurtechnischen Fachrichtung, sofern auf der Grundlage der dort erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten der Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes zu erwarten ist, mit einem Bachelorgrad abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss in den genannten Fachrichtungen erworben hat.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerbungen sind an das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg zu richten.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einstellungsbehörde ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium. Der Einstellung geht ein Auswahlverfahren beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg voraus.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Landesamt für Mess- und Eichwesen“ durch die Wörter „von dem für Wirtschaft zuständigen Minister“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Brandenburg“ durch die Wörter „Berlin-Brandenburg“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Eichwesen“ die Wörter „Berlin-Brandenburg“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausbildungsstellen sind:

1. das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg,
2. die Außenstellen des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg und
3. die Deutsche Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Eichwesen“ die Wörter „Berlin-Brandenburg“ angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Eichwesen“ die Wörter „Berlin-Brandenburg“ angefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Eichämtern“ durch das Wort „Außenstellen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Eichwesen“ die Wörter „Berlin-Brandenburg“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Eichwesen“ die Wörter „Berlin-Brandenburg“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Eichwesen“ die Wörter „Berlin-Brandenburg“ eingefügt.
9. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Eichwesen“ die Wörter „Berlin-Brandenburg“ angefügt.
10. In § 14 Satz 2 werden das Wort „drei“ durch die Wörter „mindestens zweieinhalb“ und das Wort „sechs“ durch die Wörter „mindestens viereinhalb“ ersetzt.
11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Ausbildung im eichtechnischen Dienst“.
- b) In Nummer III werden nach dem Wort „Überwachungsaufgaben“ die Wörter „(Markt- und Verwendungsüberwachung)“ eingefügt.
- c) Nummer IV wird wie folgt gefasst:
- „IV Grundzüge und Grundbegriffe des Staats- und Verfassungsrechts, des Ordnungsrechts sowie des Ordnungswidrigkeitenrechts 0,5“.
12. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Ausbildung im eichtechnischen Dienst“.
- b) In Nummer III werden nach dem Wort „Überwachungsaufgaben“ die Wörter „(Markt- und Verwendungsüberwachung)“ eingefügt.
- c) Nummer IV wird wie folgt gefasst:
- „IV Grundzüge und Grundbegriffe des Staats- und Verfassungsrechts, des Ordnungsrechts sowie des Ordnungswidrigkeitenrechts 1,0“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2009

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

### Dritte Verordnung zur Änderung der Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung

Vom 7. Juli 2009

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Nummer 7 bis 10 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) und § 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) sowie auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 des Luftfahrtstaatsvertrages vom 4. Mai 2006 (GVBl. I S. 93, 106) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 4. Mai 2006 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftfahrtverwaltung (Luftfahrtstaatsvertrag) vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 93) verordnet die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Land Berlin:

#### Artikel 1

Die Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 296) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Bauen und Verkehr“ durch die Wörter „die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 

„e) Genehmigungen, Zustimmungen, Festlegungen zu Vorhaben in Bauschutzbereichen, auch an internationalen Verkehrsflughäfen, für die der Bund gemäß § 27d Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes einen Bedarf aus Gründen der Sicherheit und aus verkehrspolitischen Gründen anerkennt,“.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
 

„3. Sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung, Schulung und Prüfung von Personal nach der Luftsicherheits-Schulungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 647) in der jeweils geltenden Fassung,
    4. Zulassung und Änderung von Luftsicherheitsplänen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes),“.
  - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.



## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2009

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

### Erste Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung

Vom 10. Juli 2009

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit § 11 Absatz 4, § 13 Absatz 3, § 56, § 57 Absatz 4, § 58 Absatz 3, § 59 Absatz 9, § 60 Absatz 4 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 13 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 10 und § 56 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 4, 13) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

## Artikel 1

#### Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung

Die Sonderpädagogik-Verordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 223) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ab Jahrgangsstufe 7 ist die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht auf der Grundlage eines individuellen Curriculums mit mindestens zwei Wochenstunden verpflichtend.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, deren bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft sowie deren erreichter Leistungsstand den Erwerb des Hauptschulabschlusses/

Berufsbildungsreife erwarten lassen, sind durch eine Erhöhung des Anforderungsniveaus, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik, sowie durch die Verstärkung des Fremdsprachenunterrichts an die Rahmenlehrplananforderungen der Schulen der Sekundarstufe I heranzuführen. Diese Schülerinnen und Schüler nehmen am Fremdsprachenunterricht im Umfang der für die Oberschule und Gesamtschule geltenden Kontingenzstundentafel teil.“

2. Dem § 13 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ und Oberstufenzentren sollen mit dem Ziel kooperieren, die jeweiligen Unterrichtsinhalte der Bildungsgänge zu einer pädagogischen Einheit zusammenzuführen und Schülerinnen und Schülern den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss/der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses innerhalb der beruflichen Ausbildung zu erleichtern. Dazu können insbesondere in den Jahrgangsstufen 9 und 10 einzelne Unterrichtseinheiten am Oberstufenzentrum durchgeführt und organisatorisch mit dem Unterricht geeigneter beruflicher Bildungsgänge verbunden werden.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist die Begegnung mit fremden Sprachen anzubieten.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte kann in den Jahrgangsstufen 5 und 6 statt der Begegnung mit fremden Sprachen bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in einer Fremdsprache erteilt werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Schülerinnen und Schüler, deren bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft sowie deren erreichter Leistungsstand den Erwerb des Hauptschulabschlusses/Berufsbildungsreife erwarten lassen, sind durch eine Erhöhung des Anforderungsniveaus, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik, sowie durch die Verstärkung des Fremdsprachenunterrichts auf

1. den Wechsel an eine Schule der Sekundarstufe I bis spätestens zum Ende der Jahrgangsstufe 8 oder
2. den Erwerb eines der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschlusses gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes am Ende der Jahrgangsstufe 10

vorzubereiten. Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 1 erhalten in den Jahrgangsstufen 7 und 8 insgesamt acht

Wochenstunden Fremdsprachenunterricht. Dieser kann innerhalb des für den Lernbereich Allgemeine Grundlagen ausgewiesenen Stundenrahmens oder durch zusätzlichen Unterricht in Höhe von bis zu zwei Wochenstunden je Jahrgangsstufe erfolgen. Die Entscheidung trifft die Konferenz der Lehrkräfte.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler, die auf den Erwerb eines der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10 vorbereitet werden, erfolgt der Unterricht spätestens in der Jahrgangsstufe 10 auf dem Anforderungsniveau der Rahmenlehrpläne der Sekundarstufe I.“

4. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 soll für Schülerinnen und Schüler empfohlen werden, die auf den Erwerb eines der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10 vorbereitet wurden und diesen nicht erreicht haben, wenn zu erwarten ist, dass dieser Abschluss durch die Wiederholung erreicht wird.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ fertigen alle Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 10 in einem Fach eigener Wahl eine Facharbeit oder Leistungsmappe an oder führen ein Projekt durch und präsentieren die Facharbeit, Leistungsmappe oder das Projekt. Die Facharbeit, Leistungsmappe oder das Projekt sowie die Präsentation werden bewertet. Die Bewertung kann besonders gewichtet werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.  
 c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 3 wird aufgehoben.  
 d) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 ein-

gefügt:

„(6) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 erwirbt einen der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschluss gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wer spätestens in der Jahrgangsstufe 10 entsprechend den Rahmenlehrplänen der Sekundarstufe I unterrichtet wurde und

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat,
2. bei ansonsten ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist oder
3. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. Der Ausgleich für nicht mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern Deutsch oder Mathematik muss durch mindestens befriedigende Leistungen in einem Fach des Lernbereichs Allgemeine Grundlagen oder Lebenswelt- und Berufsorientierung erfolgen.“

- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 7 bis 9.

6. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

#### **Übergangsvorschriften**

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2009/2010 in der Jahrgangsstufe 9 und 10 befinden, kann nach Abschluss der Jahrgangsstufe 10 bei durchschnittlich sehr guten Leistungen in allen Fächern ein der Berufsbildungsreife entsprechender Abschluss gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes vergeben werden. Die Leistungsanforderungen orientieren sich an den Rahmenlehrplananforderungen der Jahrgangsstufe 9 der Sekundarstufe I. § 15 Abs. 5 Satz 6 findet keine Anwendung.“

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Tabelle „Jahrgangsstufen 7 bis 10“ wird wie folgt gefasst:

**„Jahrgangsstufen 7 bis 10**

| Fächer /Lernbereiche  | Jahrgangsstufen |                |           |           |
|---|-----------------|----------------|-----------|-----------|
|   | 7               | 8              | 9         | 10        |
| <b>Lernbereich Allgemeine Grundlagen</b> <sup>b),c)</sup><br>(Deutsch, Mathematik, Fremdsprache)  | 12              | 12             | 12        | 12        |
| Musik, Bildende Kunst <sup>d)</sup>   | 2               | 2              | 2         | 2         |
| Sport   | 3               | 3              | 3         | 3         |
| <b>Lernbereich Lebenswelt- und Berufsorientierung</b> <sup>e)</sup><br>Naturwissenschaften<br>(Biologie, Chemie, Physik)<br>Gesellschaftswissenschaften<br>(Geografie, Geschichte, Politische Bildung)<br>Wirtschaft-Arbeit-Technik | 11              | 11             | 13        | 13        |
| Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde   | 2               | 2              | 1         | 1         |
| Fremdsprachenunterricht für Schülerinnen und Schüler<br>gemäß § 15 Abs. 4 <sup>e)</sup>   | 2               | 2              |           |           |
| <b>Insgesamt</b>  | <b>30 (32)</b>  | <b>30 (32)</b> | <b>31</b> | <b>31</b> |

- b) Der Unterricht soll der individuellen Lernausgangslage Rechnung tragen und sich an den Standards am Ende der Jahrgangsstufe 8 oder 10 orientieren. Für die Aufteilung der Wochenstunden wird folgender Rahmen als Orientierung gegeben: Deutsch und Mathematik können mit 4 bis 5 Wochenstunden, die Fremdsprache mit 2 bis 4 Wochenstunden unterrichtet werden. Über die Aufteilung der Wochenstunden entscheidet die Klassenkonferenz.
- c) Schülerinnen und Schüler gemäß § 15 Abs. 4 erhalten in den Jahrgangsstufen 7 und 8 insgesamt 8 Wochenstunden Fremdsprachenunterricht. Dieser kann innerhalb des für den Lernbereich Allgemeine Grundlagen ausgewiesenen Stundenrahmens oder durch zusätzlichen Unterricht in Höhe von bis zu 2 Wochenstunden je Jahrgangsstufe im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen erfolgen. Die Entscheidung trifft die Konferenz der Lehrkräfte.
- d) Die Schülerinnen und Schüler können zwischen den Fächern Musik und Bildende Kunst wählen (Wahlpflichtfach).
- e) Der Unterricht wird projekt- und handlungsorientiert durchgeführt. In den Jahrgangsstufen 7 und 8 können als Orientierungswerte für Naturwissenschaften 3 Stunden, für Gesellschaftswissenschaften 3 Stunden und für Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) 5 Stunden genommen werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können als Orientierungswerte für Naturwissenschaften 3 Stunden, für Gesellschaftswissenschaften 3 Stunden und für W-A-T 7 Stunden genommen werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können die Unterrichtsinhalte auch im Rahmen von Schülerfirmen umgesetzt werden.“

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2009

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

436

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 22 vom 5. August 2009

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0